

Neue Altholzverordnung

Mit der am 1. März 2003 in Kraft getretenen Altholzverordnung (AltholzV) ist die Deponierung von Althölzern in der heutigen Weise nicht mehr zulässig. Die thermische Behandlung zur Beseitigung, sowie die energetische Verwertung von Hölzern, die mit Holzschutzmitteln behandelt wurden, ist dagegen möglich. Die Altholzverordnung legt erstmals verbindliche Standards für die Entsorgung von Altholz fest. Zur umweltgerechten Entsorgung stuft die Verordnung das Altholz in vier Kategorien ein. PCB-belastetes Altholz nimmt zusätzlich eine Sonderstellung ein.

Altholzkategorie A I:

Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwertung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.

Altholzkategorie A II:

Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel.

Altholzkategorie A III:

Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel.

Altholzkategorie A IV (thermische Verwertung möglich): Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.

PCB-Altholz:

Altholz, das PCB im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung enthält und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist, insbesondere Dämm- und Schallschulzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten. Wird Altholz einer Altholzbehandlungsanlage zugeführt, ist es zu deklarieren. Hierzu ist ein Anlieferungsschein zu verwenden. Die Einstufung von Abfällen nach ihrer Überwachungsbedürftigkeit regelt die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AW). Die verwendeten Abfallschlüssel (sechsstellige Ziffer) unterscheiden nach nicht gefährlichen und gefährlichen (besonders überwachungsbedürftigen - abgekürzt büA) Abfällen.

Für Althölzer aus Abbruch und Rückbau, das heißt auch für Altfenster, -türen usw., stehen in Deutschland zurzeit nur etwa 20 so genannte „Sondermüllanlagen“ zur Verfügung, die technisch den für die Verbrennung solcher Althölzer vorgeschriebenen Anforderungen der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) entsprechen. Zurzeit wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) eine Verwaltungsvorschrift für die Zuordnung gefahrenrelevanter Eigenschaften zu besonders überwachungsbedürftigen Abfällen erarbeitet.

Beispiel Holzfenster:

A) Holzfenster nach 1990 sind im Regelfall kein besonders überwachungsbedürftiger Abfall. Damit dürfen die Produkte energetisch oder anderweitig, zum Beispiel nach der Biomassenverordnung, verwertet werden. Allerdings ist ein Recycling zu Holzwerkstoffen ausgeschlossen. B) Holzfenster vor 1990 sind ebenfalls der Altholzklasse A IV zuzuordnen. Eine Überwachungsbedürftigkeit dieser Fenster liegt nur bei einer Behandlung mit PCB beziehungsweise PCP vor. Gleiches gilt für die Einstufung von beschichtetem Holz im Außenbereich, sofern es die entsprechenden Kriterien erfüllt.